

(Quelle: H&K aktuell 07/08, S. 3-5)

Die Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde am 1. Juli 2008 vom Bundesrat endgültig verabschiedet und tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Neben den Veränderungen der Grundvergütungssätze haben sich auch die aufbauenden Zusatzvergütungen (Boni) und Voraussetzungen ihrer Gewährung verändert. Aus dem sehr umfangreichen Regelwerk werden im Folgenden einige Punkte herausgehoben, die bei der Verwertung von Biomasse in Biogas- bzw. Vergärungsanlagen von besonderem Interesse sind.

Die neuen Sätze für die Grundvergütung und die Zusatzvergütungen (Boni) sind in den Tabellen 1 und 2 zusammengestellt. Bei den in Tabelle 2 genannten Boni handelt es sich um einen Auszug, der für die Verwertung in Biogasanlagen relevant ist.

### NawaRo-Bonus

Der Vergütungsanspruch für die Verwertung nachwachsender Rohstoffe (NawaRo-Bonus) in Biogasanlagen besteht ausschließlich für Stoffe, die in der „Positivliste“ nach Anlage 2 Abschn. III EEG genannt sind. Materialien, die in der „Negativliste“ (Anhang 2 Abschn. IV) aufgeführt werden, sind nicht bonusfähig. Mit den beiden Listen hat der Verordnungsgeber die Zuordnung bonusfähiger Stoffe deutlich erleichtert.

In der „Positivliste“ sind - neben vielen zielgerichtet angebauten Energiepflanzen - auch Exkremente von Nutztieren/Pferden (auch mit Einstreu), nicht aufbereitete Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen, Schnittblumen sowie die im Rahmen der Landschaftspflege anfallende Pflanzenteile genannt. Über die Negativliste vom Bonus ausgeschlossen werden dagegen v.a. Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung, Heimtierexkremente, sowie zahlreiche Rückstände aus der landwirtschaftlichen Folgeproduktion (Getreide- und Gemüseabputz, Rübenschnitzel, Pülpe, Treber, Trester u.a.). Werden in einer Biogasanlage für NawaRo entgegen den Vorgaben auch Stoffe eingesetzt, die nicht bonusfähig sind, geht der Anspruch auf den NawaRo-Bonus für die gesamte Anlage und auf Dauer verloren. Dies gilt auch, wenn nur kleine Mengen eines solchen Stoffes (z.B. Garten- und Parkabfall) eingesetzt wird und auch bereits bei erstmaligem Nachweis.

Nur bestimmte pflanzliche Nebenprodukte (von denen etliche auch in der o.g. „Negativliste“ stehen) dürfen in Biogasanlagen für nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden, ohne dass dadurch der gesamte NawaRo-Bonus verloren geht. Um welche Stoffe es sich handelt, ist der Anlage 2 Abschn. V EEG zu entnehmen (z.B. Gemüseabputz, Getreideausputz u.a.). Diese sogenannten „Koppelprodukte“ sind in NawaRo-Anlagen zwar zulässig, der NawaRo-Bonus wird für den aus diesen Stoffen erzielten Stromertrag jedoch nicht gezahlt. Zur Berechnung werden die Standard-Biogaserträge für solche Stoffe genannt.

### „Koppelprodukte“ sind oft Abfälle

Bei den in Anhang 2 Abschnitt V EEG genannten pflanzlichen Nebenprodukten (Koppelprodukte) handelt es sich in der Regel um Stoffe, die dem Abfallrecht unterliegen. Betreiber von NawaRo-Anlagen, die solche Stoffe einsetzen, müssen folgende Punkte unbedingt beachten:

- Die Biogasanlage und die erzeugten Gärrückstände unterliegen den abfallrechtlichen Bestimmungen (v.a. der Bioabfallverordnung -BioAbfV).
- Die einzusetzenden Stoffe (Abfälle) müssen in der Anlagengenehmigung genannt sein.
- In fast allen Fällen müssen Bioabfälle, um die es sich i.d.R. handelt, nach den Vorgaben der BioAbfV behandelt werden.
- Für die erzeugten Gärrückstände gelten die Untersuchungspflichten der BioAbfV.
- Bei der Abgabe der Gärrückstände gilt das abfallrechtliche Lieferscheinverfahren der BioAbfV inkl. Flächennachweis und Berichtspflichten an zuständige Behörden. Gütegesicherte Gärrückstände können davon ausgenommen werden.

Tabelle 1: Grundvergütung für Biogasanlagen

Anlagenleistung	Vergütung (alt) EEG aktuell ct/kWh	Vergütung (neu) ab 01.01.2009 ct/kWh
bis 150 kWh	11,5	11,67
bis 500 kWh	9,9	9,18
bis 5 MW	8,9	8,25
5 - 20 MW	8,4	7,79

### Garten-/Parkabfälle sind keine NawaRo's

Garten- und Parkabfälle aus kommunaler Sammlung und von Gewerbetreibenden (z.B. Unternehmern des Garten- und Landschaftsbaus), sowie Grünabfälle von Golfplätzen etc. sind aufgrund ihrer Abfalleigenschaft nicht NawaRo-bonusfähig. Da sie auch in der Liste Anlage 3 Abschn. V nicht als „Koppelprodukte“ aufgeführt sind, dürfen sie in NawaRo-Biogasanlagen nicht eingesetzt werden. Diese Stoffe sind Bioabfall im Sinne der BioAbfV und werden von der Negativliste (Anlage 2 Abschn. IV Nr. 10 EEG) erfasst.

### Neu: Güllebonus

Für Biogasanlagen ist ein Zuschlag beim NawaRo-Bonus für den Fall vorgesehen, dass der Anteil an Gülle jederzeit mehr als 30 % beträgt. Hierdurch sollen Anreize geschaffen werden, um das große Potential bislang energetisch ungenutzter Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft besser auszuschöpfen.

### Landschaftspflegebonus

Ein Zuschlag zum NawaRo-Bonus ist auch für den Fall vorgesehen, dass Pflanzen und Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege (nicht des Garten- und Landschaftsbaus, siehe oben) anfallen und keine Bioabfälle sind, eingesetzt werden. Bis zu einer Leistung von einschließlich 500 kW werden hierfür zusätzlich 2 ct/kWh gewährt.

<b>Tabelle 2: Boni für Biogasanlagen nach dem neuem EEG (Auszug)</b>		
NawaRo-Bonus	Bis einschließlich einer Leistung von 500 kW 7 ct/kWh, von 5 MW 4 ct/kWh	Nur für Stoffe der Positivliste (Anlage 2 Abschnitt III). Ausschluss von Stoffen der Negativliste (Anlage 2 Abschn. IV) Zusatz von „Koppelprodukten“ nach Anlage 2 Abschn. V möglich.
„Gülle-Bonus“ (zusätzlich)	Bis einschließlich einer Leistung von 150 kW 4 ct/kWh von 500 kW 1 ct/kWh	Anteil Gülle jederzeit mind. 30 Gew.-%. (Anlage 2 Abschn. VI, Nr. 2b EEG)
„Landschaftspflege-Bonus“ (zusätzlich)	Bis einschließlich einer Leistung von 500 kW 2 ct/kWh	Nur für Pflanzen und Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen (keine Bioabfälle) (Anlage 2 Abschn. VI, Nr. 2c EEG)
<b>Technologiebonus (Auszug)</b>		
Gasaufbereitung	1-2 ct/kWh	Vorgaben gemäß Anlage 1 Nr. 1 EEG
Innovative Technik (z.B. Brennstoffzellen, Gasturbine, Sterlingmotoren)	2 ct/kWh	In Kombination mit Wärmenutzung gemäß Anlage 3 EEG oder elektrischer Wirkungsgrad > 45%
„Nachrottebonus“	2 ct/kWh	Bei ausschließlicher Vergärung von Bioabfällen, Nachrotte des festen Gärrestes und stoffliche Verwertung
<b>Kraft-Wärme-Kopplung (Auszug)</b>		
KWK-Bonus	3 ct/kWh	Vorgaben gemäß Anlage 3 EEG
Herstellung getrockneter Düngemittel (zusätzlich)	Bei Altanlagen bis max. 500 kW 3 ct/kWh	Abwärmenutzung aus Biogas-BHKW zur Gärrestaufbereitung als Düngemittel (Anlage 3 Abschn. III, Nr. 7 EEG)
<b>Emissionsminderung</b>		
Emissionsminderungs-Bonus	Bis einschließlich einer Leistung von 500kW 1ct/kWh	Nur bei Einhaltung des Grenzwertes für Formaldehyd nach TA-Luft. Neuanlagen: nur für BImSchG genehmigte Anlagen (§ 27 Absatz 5 EEG)

### Technologie-Bonus

Neu eingeführt wird in diesem Bereich ein „Nachrottebonus“. Dieser Bonus in Höhe von 2 ct/kWh wird gewährt, wenn nach einer Vergärung von Bioabfällen die festen Gärrückstände einer aeroben Nachbehandlung (Nachrotte) unterzogen und die dabei entstehenden Dünger stofflich verwertet werden. Ziel ist es bei der

Kompostierung, einen weiteren Anreiz zur energetischen „Vornutzung“ von Bioabfällen zu schaffen.

Im Rahmen der RAL-Gütesicherung werden die nachgerotteten Gärrückstände als Komposte qualifiziert. Sie unterliegen folglich nicht mehr der RAL-Gütesicherung Gärprodukt (RAL-GZ 245), sondern der RAL-Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251). Eine reine „Aerobisierung“ fester Gärrückstände über nur wenige Tage, wird von der BGK allerdings nicht als Nachrotte bewertet.

Im Übrigen ist festzustellen, dass der Technologiebonus für die sogenannte „Trockenfermentation“ gestrichen wird. Im Rahmen des Bestandsschutzes gilt er nur noch für die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Anlagen weiter.

### **KWK-Bonus**

Ähnlich wie beim NawaRo-Bonus wird auch für den Bonus bei Kraft-Wärmekopplung eine Positiv- und eine Negativliste geführt. Die Positivliste enthält neben den Beheizungen von Wohn- und Betriebsgebäuden sowie Tierstallungen auch zahlreiche industrielle Prozesse, die Prozesswärme benötigen. Aus der Negativliste ergibt sich u.a., dass die Trocknung von biogenen Rohstoffen zur energetischen Nutzung (z.B. Trocknung von Scheitholz) nicht mehr bonusfähig ist.

Neu in der Liste der Bonusfähigkeit ist die Trocknung von Gärrückständen zum Zwecke der stofflichen Verwertung als Düngemittel. Ziel der Förderung ist es, durch die Wasserreduzierung die Transportwürdigkeit der Materialien zu erhöhen und damit u.a. die Konkurrenzsituation zu Wirtschaftsdüngern in Veredelungsgebieten (d.h. in Gebieten mit hohem Viehbesatz) zu vermindern. Die Förderung beträgt 3 ct/kWh, die als Wärmebedarf für die Trocknung eingesetzt wird. Die erzeugten Dünger sollen dabei einem Gütesicherungssystem unterstellt werden, welches die Einstufung und Eignung der getrockneten Gärprodukte als Düngemittel nachweist (z.B. RAL-GZ 245 oder RAL-GZ 246).

Weitere Information unter [www.erneuerbare-energien.de/inhalt/40508](http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/40508) (KE/KI)